

sparte der GST geprüften Jagdgebrauchshund zu halten. In Hochwildrevieren ist mindestens ein auf Schweißarbeit geprüfter Hund zu führen.

§ 10

(1) Jagdberechtigte mit besonderer Jagderlaubnis sind berechtigt, die Jagd einzeln und im Kollektiv auszuüben. Die Jagdbehörde des Kreises hat — entsprechend dem Vorschlag der Jagd berechtigten mit besonderer Jagderlaubnis — festzulegen, inwieweit der bestätigte Jahresabschuß plan nach Stückzahl und Wildart vom Jagdberechtigten mit besonderer Jagderlaubnis bzw. vom Jagdkollektiv zu erfüllen ist.

(2) Die Jagdgebietsverantwortlichen sind verpflichtet, die Jagdberechtigten mit besonderer Jagderlaubnis rechtzeitig über die beabsichtigte Durchführung einer Kollektivjagd in den diesen zugewiesenen Jagdgebieten zu benachrichtigen.

(3) Die Jagd berechtigten mit besonderer Jagderlaubnis haben den zuständigen Jagdgebietsverantwortlichen über die Durchführung einer Einzeljagd vor Beginn der Jagd zu verständigen.

(4) Die Jagdbehörden und die Leiter der Jagdkollektive sind berechtigt, Gäste mit gültigen Jagdteilnahmescheinen zur Jagd einzuladen. Hiervon ist in jedem Falle die zuständige Jagdbehörde des Kreises zu verständigen, soweit diese nicht selbst eingeladen hat.

IV.

Jagd- und Schonzeiten

§ 11

(1) Für die jagdbaren Tiere werden folgende Jagdzeiten festgelegt:

männliches Rotwild	vom 16. 8. bis 31. 1.	1.
weibliches Rotwild und Kälber..	» 16. 9. » 31. 1.	1.
männliches Damwild	j» 1. 9. » 31. 1.	1.
weibliches Damwild und Kälber	j» 16. 9. » 31. 1.	1.
weibliches Muffelwild Und		
Muffelwildlämmer	» 16. 10. n 31. 1.	1.
männliches Muffelwild	» 1. 8. n 31. 1.	1.
männliches Rehwild	»> 16. 5. » 15. 10.	1.
weibliches Rehwild und Kitze ..	» 16. 9. ti 31. 1.	1.
Hasen	** 1. 10. ii 15. 1.	1.
Dachse	» 1. 8. ii 15. 1.	1.
Edelmarder und Steinmarder ..	» 1. 12. ii 31. 1.	1.
Auer-, Birk- und Rackeihähne..	» 1. 4. ii 15. 5.	5.
Rebhühner	» 1. 9. » 30. 11.	11.
Fasanenhähne	*» 1. 10. » 31. 12.	12.
Ringeltauben	» 1. 8. » 15. 4.	4.
Wacholder-, Wein- oder Rot-		
drossel (Krammetsvögel)	» 1/ 9. v 30. 11.	11.
Waldschnepfen	» 1. 9. » 15. 4.	4.
Bekassinen	i) 1. 8. » 28. 2.	2.
Wildenten	*5 16. 8. » 31. 12.	12.
Wildgänse	»> 16. 7. » 31. 3.	3.
Fischreiher	11 1. 6. ii 15. 3.	3.
Hühnerhabicht	« 1. 7. ii 28. 2.	2.
Sperber	11 1. 7. ii 28. 2.	2.

(2) Außerhalb der festgelegten Jagdzeiten sind die genannten Wildarten von der Jagd zu verschonen (Schonzeiten).

(3) Zur Arterhaltung bei Schwarzwild können die Jagdbehörden der Bezirke Schonzeiten festlegen.

(4) Das Auftreten von seltenen Wildarten (Luchs, Wolf u. a.) ist von allen Jagdausübenden der Obersten Jagdbehörde zu melden, die in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für Jagd- und Wildforschung die einzuleitenden jagdlichen Maßnahmen festlegt.

(5) Die Oberste Jagdbehörde kann durch Weisung an die Jagdbehörden der Bezirke den Abschuß bestimmter Wildarten untersagen bzw. die Schonzeiten verändern.

(6) In Wildseuchengebieten sind alle Tiere der verseuchten Wildart abzuschießen. Die Tierkörper sind entsprechend den gültigen veterinärhygienischen Bestimmungen zu behandeln.

§ 12

(1) Schonzeiten bestehen nicht für:

Schwarzwild (beschränkt),
wilde Kaninchen,
Füchse,
Iltisse,
große Wiesel (Hermelin).
Bleßhühner und
Haubentaucher.

(2) Bussarde (Mäuse- und Raufußbussarde) sind während des ganzen Jahres von der Jagd zu verschonen. Ist eine Bekämpfung notwendig, weil größere Schäden verursacht wurden oder zu erwarten sind, so kann die Jagdbehörde des Kreises im Einvernehmen mit der Kreisnaturschutzverwaltung den Abschuß bzw. Fang örtlich und zeitlich begrenzt gestatten.

(3) Ist in besonderen Fällen eine verstärkte Bekämpfung von Fischreiher, Hühnerhabichten und Sperbern notwendig, weil größere Schäden verursacht wurden oder zu befürchten sind, so kann die Jagdbehörde des Kreises den Abschuß bzw. Fang auch während der Schonzeiten gestatten.

(4) Ist wegen starken Auftretens von Fischreiher eine Verminderung notwendig, so kann die Jagdbehörde des Kreises den Bewirtschaftern von Fischteichen auf deren Antrag den Fang von Fischreiher auf den Teichen zu bestimmten Zeiten gestatten. Der Fang von Fischreiher ist nur den Personen gestattet, denen die Erlaubnis hierzu von der Jagdbehörde des Kreises schriftlich erteilt wird.

(5) Fischottern dürfen nur mit Einwilligung der Jagdbehörde des Kreises erlegt werden. Dem zuständigen Jagdgebietsverantwortlichen kann der Fang von Fischottern gestattet werden. Im Einvernehmen mit dem Kreisbeauftragten für Naturschutz kann auch dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Fischteichen eine solche Fangerlaubnis erteilt werden. Der Fang oder Abschuß soll grundsätzlich in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar erfolgen. Bei größeren Schäden kann die Fangerlaubnis auch außerhalb dieser Zeit erteilt werden.

V.

Wildhege

§ 13

(1) Die zur Ausübung der Jagd Berechtigten sind zur Hege des Wildes verpflichtet. Der Umfang des Wildbestandes ist den Belangen der Land- und Forstwirtschaft und den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Als